



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 5 (S. 136-139)**

Titel **Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über
die Zölle, Weg- und Brückengelder im Canton Zürich.**

Ordnungsnummer

Datum 20.12.1838

[S. 136] Der Große Rath,
auf den Antrag der Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1. Die in dem Gesetze vom 17. Christmonat 1835 auf Straßen erster Classe (Hauptstraßen) bestimmten Weggelder, so wie das Brückengeld sollen nur beim Eintritt in den Canton und beim Ausgang aus // [S. 137] demselben an oder zunächst den Landesgrenzen bezogen werden. Der innere Verkehr ist frei.

§. 2. Jedermann zahlt das gesetzliche Weggeld von oder bis zu dem von ihm angegebenen Bestimmungsorte, mit Hinzurechnung des allfälligen Brückengeldes. Alles, was zu Wasser über die Grenze in den Canton gebracht und von da weiter verführt wird, oder auf dieselbe Weise außer den Canton geht, unterliegt den gleichen Bestimmungen.

§. 3. Die falsche Angabe des Bestimmungs- oder Abgangsortes wird als Umgehung des Weggeldes mit einer Buße im zwanzigfachen Betrage des gesetzlichen Weg- und Brückengeldes bestraft.

§. 4. Diese Buße wird auf die Anzeige des Bezügers zu Handen des Staates durch den Gemeindammann des betreffenden Ortes bezogen. Gegen dieselbe findet der Recurs an den Bezirksrath und Regierungsrath Statt, ohne daß jedoch die Vollziehung durch die Anwendung dieses Rechtsmittels gehemmt wird.

Ein Viertheil der Buße gehört dem Bezüger.

§. 5. Ausgenommen von der Bezahlung des Weg- und Brückengeldes sind:

- a) Die landwirthschaftlichen Fuhren jeden Gespanns, welche zur Bestellung der Felder, Wiesen oder Weinberge und Einheimsung der Bodenserzeugnisse benutzt werden,
- b) Gesandtschaften und Beamte der Eidgenossenschaft oder der Cantone, wenn sie mit der Standesfarbe reisen; ferner die Posten und // [S. 138] Militärfuhrwerke aller Art, Wagen und Pferde.
- c) Gespann und Pferde für Hülfe in Feuersnoth und Wassergefahr.
- d) Polizei-, Armen- und Leichentransporte.
- e) Steine, Kies, Sand, Gips, Bau- und Brennholz und Kohlen aller Art.
- f) Die Naturproducte des Cantons: Wein, Früchte, Käse, Butter, rohe Felle, Fleisch beim Ausgange; ferner das Vieh, das zu Markte oder davon, oder in die Metzg getrieben wird.
- g) Die leer zurückkehrenden Fuhren der in litt. e und f bezeichneten Gegenstände.



§. 6. Bis zu Vollendung der Hauptstraße von Winterthur nach Feuerthalen und bis zu Errichtung einer Bezugsstation an der dortigen Landesgrenze wird das Brückengeld in Andelfingen nur von denjenigen Personen erhoben, welche von außenher in den Kanton gekommen sind, oder die Grenze überschreiten wollen.

§. 7. Durch dieses Gesetz, welches mit dem 1. April 1839 in Kraft tritt, werden auf diesen Zeitpunkt alle demselben widersprechenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen des Gesetzes vom 17. Christmonat 1835, betreffend die Zölle, Weg- und Brückengelder, aufgehoben.

§. 8. Der Regierungsrath, welcher mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt ist, wird die für Anordnung des Bezuges erforderlichen Verfügungen treffen, und im Innern des Cantons, da, // [S. 139] wo es nöthig ist, die angemessenen Controll-Stationen bestimmen.

Zürich, den 20. Christmonat 1838.

Im Namendes Großen Rathes:

Der Präsident,

Guyer.

Der erste Secretär,

J. Rüttimann.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 29. Christmonat 1838.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der zweite Staatsschreiber,

Meyer von Knonau.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/03.03.2016]